

Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig¹⁾

von

C. G o d t.

Teil II.

I. Krongut und fürstliches Erbgut.

Innerhalb der Grenzen des Herzogtums lag ein beträchtlicher Teil des Krongutes, welcher im Erdbuche (Herausg. v. D. Nielsen, S. 45) und in den Urkunden von 1285—1286 aufgezählt wird (Haffe, schlesw.-holst.-lauenb. Urk. u. Regg. II, 667, 691, 697). Die Ansprüche der Herzöge auf dasselbe wurden 1285—1286 zurückgewiesen. Bei der Belehnung von 1312 wurde diese Abmachung wiederholt, dagegen wurde 1313 dem Herzog Erich das Krongut, das er im Besitz hatte, auf Lebenszeit überlassen (Haffe III, 252. 275), und bei dieser Abmachung ist es geblieben. Der Streit um das Krongut drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob der Herzog dasselbe veräußern dürfe. Dies sollte verhindert werden. Nur der König war — mit Zustimmung seines Reichsrates — berechtigt, das Krongut zu veräußern. Von dem Krongute, das 1299 der König dem Erzbischof Joh. Grand als Entschädigung anbot, lag ein beträchtlicher Teil im Herzogtum (Klipplev, Handewith, Gelting, Süderup, Kropp, Nonaes und Bröns oder Boofnis). (Langebek, Script. rer. Dan. VI, 359. Steenstrup, Studier S. 386).

Dagegen scheinen Verwaltung und Einkünfte des Krongutes im Herzogtum dem Herzoge zuständig gewesen zu sein, denn das Erdbuch führt das Krongut im Herzogtum unter einem besonderen graphischen Zeichen auf, und die Einnahmeliste des Erdbuches nennt keine königlichen Einnahmen aus dem Herzogtume. (Erdbuch, S. 79. Steenstrup, S. 379.)

Da im Laufe der Zeit das königliche Privatgut allmählich Krongut wurde, kann es nicht auffallen, daß die Listen von 1285—1286 reichhaltiger sind als die Listen des Erdbuches.

Übereinstimmend nennen beide Listen: Bröns (bei Ripen), Hoyer, Süderup (bei Apenrade), Klipplev, Handewith, Gelting, drei Viertel der Stadt Schleswig (ein Viertel war herzoglich).

Alles im Erdbuche genannte findet sich in den Urkunden, die einzige Ausnahme ist Kamp (Kirchspiel Kampen bei Rendsburg). Anstatt dessen nennen die Urkunden Hamdorf (bei Rendsburg). Zwischen Schlei und Eider nennt das Erdbuch folgende Distrikte, welche zwar nicht als Harden bezeichnet werden,

¹⁾ Der erste Teil dieser Untersuchungen erschien im Programm des Altonaer Gymnasiums 1891.

aber das für Harden übliche graphische Zeichen erhalten: Fraezlaet mit Maernaeborg (Eckernförde, Kropp- und Hüttenharde), Swansoe (Schwanen), Kamp (Hohnerharde). Eine Urkunde von 1260 zählt gleichfalls alle Distrikte hier auf, nennt mit dem Erdbuche übereinstimmend Schwanen und Frethslæt, fügt aber Stapelholm und Fernwith (Dänischwohld) hinzu (Hafse II, 205). Daß die Hauptliste des Erdbuches den in der Krongutliste aufgeführten Dänischwohld nicht nennt, hat darin seinen Grund, daß er kein absonderter steuerzahlender Bezirk war (Harde, Birk), sondern vermutlich zu Frethslæt gerechnet wurde.

Nach dem Gesagten kann Stapelholm und Kampen als derselbe Distrikt angesehen werden. Wenn nun die Krongutliste gleichfalls Kamp anführt, so heißt das bei der summarischen Einrichtung derselben, daß im Bezirke Kamp ein Krongut lag, das die Urkunden genauer als Hamdorf bezeichnen. Die Urkunden nennen mehreres, was sich in der Krongutliste nicht findet:

1) In Schwanen: Ulpaenaes (Olpenitz), Monaes (jetzt ein Teil des Gutes Olpenitz, Schröder, Topographie, S. 369), Clintaeborg (jetzt ein Teil des Gutes Ludwigsburg, Schröder, S. 95), silva Vokaenaes (jetzt ein Ludwigsburger Meierhof, Trap, statist.-topogr. Beskrivelse af Hertugd. Slesvig, Kopenhagen 1864. S. 650), cum pratis ultra swar taeströ om (Schwastrum bei Siesebye, Trap, S. 647). Alle diese Güter waren zur Zeit des Erdbuches königlicher Privatbesitz, der in Schwanen 26½ Pflüge groß war (S. 17).

2) Südlich der Stadt Schleswig: Croop (Kropp), Haddebooth (Haddebye), Huglaestath, Danwirky. Zwischen Schlei und Eider, also in Frethslæt, besaß nach dem Erdbuche (S. 17) der König 420 Hufen (hovae). Dieser Privatbesitz wurde Krongut, ihn werden wir unter dem Kropp und Huglaestath der Urkunden zu verstehen haben. Huglaestath ist unbekannter Lage, nach dem Schleswiger Stadtrecht (Thorßen, Gamle Stadsretter, S. 10) lag es zwischen Rendsburg und Schleswig, ein älteres Verzeichnis erwähnt eine Kapelle daselbst (Falk, staatsbürg. Magazin. 1824. IV, S. 195). Dagegen werden Haddebye und Danwirky nicht unter jenen 420 Hufen zu suchen sein, da sie zur Arensharde gehörten.

Danwirky wird im Erdbuch dreimal genannt (S. 15. 17. 19): einmal wird bei der Summierung der Einnahmen aus dem Idstedtslyffel die Einnahme aus Danwirky ausgenommen, zweitens wird bei der Arensharde keine Einnahme angegeben, dagegen wird aber bei Danwirky bemerkt, es habe mit fünf friesischen Harden zusammen 120 Mark Silber zu zahlen und dem Könige und seinem Heere für je drei Tage im Sommer und im Winter Unterhalt zu gewähren oder dafür 800 Mark Geld zu zahlen. Drittens wird bei den friesischen Harden derselben Verpflichtung gedacht und eine Abgabe von 100 Mark Silber genannt, zur Hälfte Stud, zur Hälfte Wingift (freundschaftliche Gabe, vgl. Nielsen, Erdbuch, S. 106. Steenstrup S. 150). Daraus folgt, daß Danwirky 20 Mark Silber zu zahlen hatte und $\frac{1}{6}$ von den Kosten des Unterhalts des Königs. Aus dem Gesagten ergibt sich weiter, daß diese 20 Mark als Stud zu betrachten sind. Stud war die Hauptabgabe jener Zeit, ursprünglich Naturallieferungen zum Unterhalt des Königs und der Seinen, einschließlich der Verpflichtung, ihm Quartier zu gewähren. Diese Abgabe wurde vom ganzen Lande erhoben und wird im Erdbuche bei jeder Harde genannt. Meistens war sie für eine Geldsumme abgelöst. Man darf nun weiter schließen, daß Danwirky, wenn es diese Abgabe zu zahlen hatte, ein ländlicher Bezirk war, nicht eine Zollstätte, wie Handelsmann will (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. XIII, S. 50). Das zeigen auch die Urkunden, welche es ohne jeden Unterschied neben anderem Grundbesitz nennen. Eine Zollstätte in Danwirky ist nicht nachgewiesen. Das Erdbuch nennt Zollstätten bei Hadersleben, Apenrade und Flensburg (S. 12. 14. 15), das Schleswiger Stadtrecht (Thorßen S. 10) nennt Zollstätten bei der Stadt, bei Schleimünde, beim Castelle (bei der Jürgensburg, Sach, Gesch. der Stadt Schleswig, S. 18). 1375 wird ein Zoll bei Gottorf erwähnt (schlesw.-holst. Urkundenj. II, S. 309).

Infolge dessen glaube ich, daß das Erdbuch unter Danwiry denselben Bezirk versteht, den die Urkunden mit Danwiry und Haddebooth bezeichnen, und daß dieser Bezirk zur Zeit des Erdbuches Privatbesitz des Königs war, 1285—1286 aber Krongut. Der Grund davon, daß das Erdbuch keine Einnahme aus der Arensharde nennt, ist vermutlich der, daß diese Harde, außer Danwiry, an das Bistum, das Domkapitel und das Kloster Guldhalm gegeben war.

Das Kloster Guldhalm besaß 1196 die Dörfer Husbye, Rosacker und Bollingstedt ganz, Schubye und Boresbolae zum Teil (Haffe I, 199¹). Das Domkapitel hatte Besitzungen in Husbye, Boybüll oder Bogebüll, Schubye, Gammellund und Arnholz, welche zum Teil früher dem Guldholmer Kloster gehört hatten (Vangebek VI, 575. 578—582. 584. 588). Außerdem hatte das Kapitel noch Besitzungen in Lürschau und Sübek (Jensen, kirchl. Statist. S. 1082. 1091. Archiv für Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. 1834. II, S. 524. 1843. V, S. 427. Staatsbürg. Magazin 1831. X, S. 604). Dem Bischofe gehörten Groß- und Klein-Gottorf und Bojaebolae (Haffe II, 384. Handelsmann a. a. D. S. 34), fast das ganze Kirchspiel Treya und Güter in Hollingstedt und Husbye (Vg. VII, S. 474, 478, 503. Haffe III, 401). Ein großer Teil des Kirchspiels Haddebye gehörte dem Schleswiger St. Johannis-Kloster (Jensen, kirchl. Stat. S. 1094), dessen Existenz vor 1251 allerdings nicht nachweisbar ist (Haffe II, 2). Auf fürstlichen Privatbesitz in dieser Gegend weist auch der Umstand hin, daß in Ellingstedt später ein fürstlicher Meierhof und in und bei Kurburg fürstliche Schäfereien waren (Schröder, Topogr. S. 123. Handelsmann a. a. D. S. 49). Auch der Name Husbye weist auf solchen fürstlichen Besitz hin, denn Husebye bezeichnet einen größeren königlichen oder fürstlichen Hof, auf dem ein Lehnsmanu residierte (Steenstrup, S. 20).

3) Angeln. Außer Gelting, das auch im Erdbuche genannt wird, nennen die Urkunden Thorp, Biscoftostae (Bistoft), Baldesloop und eine Besitzung in Wackerbool (Wackerballig). Gelting war nach dem Erdbuche (S. 16) ein ausgedehnter Bezirk (Birk), zu dem außer anderem auch Wackerballig gehörte (Steenstrup, S. 321. Jensen, Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. VI, S. 1 ff). Bistoft wird als eximierter Bezirk (Birk) neben der Uggelharde im Erdbuche (S. 16) angeführt, also als königliches Privatgut (Steenstrup S. 23). Thorp ist unsicher, gewöhnlich wird es mit Torp bei Flensburg identifiziert, vielleicht ist es dasselbe wie Tösthorp (Töstrup bei Klappeln), wo nach dem Erdbuche (S. 16) königlicher Privatbesitz war. Baldesloop ist gewiß nicht Vollerleben, sondern nach der Aufzählung Biscoftostae et Baldesloop in Angeln zu suchen, vermutlich ein Teil des bei Bistoft im Erdbuch genannten Besitzes.

4) Im Westen: Hattajäth (Hattstedt bei Husum). Das Erdbuch nennt dort königlichen Besitz (S. 17).

5) In Nordschleswig: Alslöv (Arslöv), gamla Hatharslöf (Althadersleben), Gram. Überall führt das Erdbuch königlichen Besitz an (S. 14. 12. 13).

Außer dem Krongute lag im Herzogtume königlicher Privatbesitz. Das zeigt das Erdbuch. 1260 übertrug Erich Glipping dem Bischofe von Schleswig Güter im Herzogtume, die weder im Erdbuche noch in den Urkunden genannt werden (Haffe II, S. 210). 1284 restituierte der Herzog Waldemar, infolge des Urtheiles des Nyborger Schiedsgerichtes, der Tochter Erich Pflugpfennigs, Ingeborg, ihr väterliches Erbteil im Herzogtum (Haffe II, 655—657. Vgl. 691. 875).

¹) Die Ortsnamen der Urkunde sind sehr verderbt, die Aufzählung ist aber streng geographisch, daher kann dieses Dorf nur in der Arensharde gesucht werden, vielleicht ist es identisch mit Boybüll oder Bogebüll (Arensharde), wo das Domkapitel Besitzungen hatte. Dasselbe Dorf wird vielleicht in der Urkunde von 1268 genannt (Haffe II, 384 Bojaebolae), als vom Bischofe an den Herzog vertauscht. Sehr viele Besitzungen des Guldholmer Klosters bei der Stadt Schleswig sind nämlich später an Bistum und Kapitel gekommen. (Vgl. Haffe III, 256.)

Außer dem eigentlichen Herzogtum besaßen Abels Nachkommen ausgedehnte Besitzungen im Reiche: Faaborg, Svenborg und Langeland, Skielskør. Die Hälfte von Fünen, mit Svenborg, Warbjerg, Faaborg und Odensee erhielt 1229 die Gemahlin des jüngeren Waldemar als Brautgabe (Hafse I, 472. Nordalb. Stud. I, 84). Später gehörte Faaborg vermutlich zu Abels Sonderbesitz, denn seine Urkunde von 1251 befreite die Bürger von Zoll und Auflagen im Königreich und Herzogtum (Regg. Dan. I. 913. Suhm, X, 969). Wahrscheinlich wurde es 1264—1265 an Abels Sohn Erich gegeben, kam nach dessen Tod (1271) wieder an den König, wurde 1288 an Erichs Sohn Waldemar gegeben und kam 1296 an den König zurück (Teil I, S. X. XI. XV. XVII).

Daß Langeland und Svenborg, sowie Skielskør zu Abels Sondergut gehörten, zeigt die Geschichte der Jahre 1247 und 1253 (Teil I, S. IV. VI). Abels Söhne, Erich und Abel, besaßen Langeland und Svenborg (1264/65—1279). 1286—1287 kamen diese Besitzungen an Waldemar Erichson, 1296 erhielt dessen Bruder Erich Erichson Langeland. Zu seinem Besitze gehörte auch Skielskør, und vermutlich auch Svenborg (Teil I, S. X. XI. XV—XVII). Nach Erich Erichsons Tod kam sein Besitz an seine Witwe Sophie¹⁾. 1327 gehörte Skielskør zu den Besitzungen, welche Prinz Erich Waldemarson als mütterliches Erbteil erhielt (Regg. Dan. I, 2029. *1455. *1456). Damals war es also nicht mehr herzoglich.

Über Svenborg und Langeland ist länger gestritten worden. 1313 gab Herzog Erich seine Ansprüche an Langeland auf (Hvitfeldt III, 167 ff). 1326 überließ Herzog Waldemar Hadersleben und Tranekjær an Laurenz Jonsen und Ludwig Albrechtson (Urkundenf. II, S. 162). 1331 schloß Laurenz Jonsen im Namen Herzog Waldemars mit Graf Gerhard einen Vertrag, demzufolge Gerhard Nerøe als Pfand erhielt, das Laurenz Jonsen einlösen konnte. Jonsen erhielt Langeland, bis er gleichwertige Güter erhalten werde. Von der Insel und Schloß Tranekjær hatte er den Fürsten zu dienen, sein Verhältnis zu Herzog Waldemar sollte durch Schiedsrichter geordnet werden (Hafse III, 745). Infolge dieses Vertrages war Jonsen auch Herr von Svenborg (Regg. Dan. I, *1586). 1332 wurde dem Grafen Johann von Holstein der Besitz von Langeland versprochen, 1333 trat Herzog Waldemar alle Inseln östlich von Middelfart, außer Langeland an Graf Gerhard ab, 1336 entließ er den Grafen aller Verantwortung aus der Zeit der Vormundschaft, maxime circa terram Langlandiae, ad nos iure hereditario spectantem (Hafse III, 771. 812. Urkundenf. II, S. 187). 1339 jagte der Graf dem Herzoge seinen Beistand zur Eroberung von Langeland zu (a. a. O. S. 190). 1355 bestätigte Herzog Waldemar die Privilegien von Rudkøbing (Regg. Dan. I, *2216). 1367 verpfändete Herzog Heinrich Tranekjær und Langeland an den König, welcher 1372 auch im Besitze von Svenborg war²⁾. Beim Kriegsbunde der Mecklenburger und Holsteiner 1368 werden etwaige Eroberungen in Langeland den letzteren bestimmt (Urkundenf. II, S. 276). Bei der Belehnung 1376 übertrug Albrecht den Holsteinern auch Langeland (a. a. O. S. 315 ff). 1386 verzichteten die Grafen nach Detmar auf Langeland. Die Ansprüche, welche sie im 15. Jahrhundert auf Langeland und Skielskør erhoben (Sejdelin, diplom Flensborg., I, S. 263. 289. 295), wurden in den endlichen Abmachungen 1435 und 1440—43 nicht berücksichtigt. Im engeren Sinne wurden alle diese Besitzungen nicht zum Herzogtume gerechnet, wie die Zeugenaussagen von 1424 zeigen (Sejdelin I, S. 354 ff). Vorübergehend waren den Herzögen die Ferlevharde in Fütland und auf Fünen Föns und Gamborg verpfändet. Diese Verpfändung fand nach 1253 statt, wurde 1286 auf-

¹⁾ Højer, disquisitio de origine Sophiae Langlandiae. Kopenhagen 1720.

²⁾ Becker, de ældste danske Archivregistraturer. Kopenhagen 1854. I, S. 106. Schäfer, Hansestädte. S. 441. Regg. Dan. I, *2829. *2830.

gehoben, 1286—1287 erneuert, und 1296 wieder aufgehoben¹⁾. Endlich war das Amt Kolding von 1286—1287 bis 1296 im Pfandbesitze der Herzöge (Teil I, S. XIII. XV. XVI).

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts ging der Besitz von Verurteilten, die ihr Gut verwirkt hatten, in den königlichen Privatbesitz über, später in den der Krone (Steenstrup, S. 370). 1306 wurde durch einen Schiedspruch anerkannt, daß die im Herzogtume belegenen Güter Geächteter dem Könige anheim fallen sollten (Hvitfeldt III, 80).

II. Steuern, Einnahmen und Verwaltung.

Die Urkunden beweisen zur Genüge, daß die Einnahmen dem Herzoge zustanden²⁾. Die Hauptabgabe des Landes wird Stud genannt. Ursprünglich eine Naturallieferung zum Unterhalte des Königs und seines Hofes, einschließlich der Verpflichtung ihm bei seinen Reisen Aufenthalt und Unterhalt zu gewähren, war diese Abgabe meistens gegen eine bestimmte Geldsumme abgelöst, welche das Erdbuch bei jeder Harde aufzählt.

Nächst Stud war die wichtigste Leistung Innae: Arbeiten an Schlössern, Straßen, Brücken und Mühlen und die Verpflichtung, den König und seinen Troß zu befördern.

Querjet war eine Abgabe der vom Kriegsdienste Befreiten, gehört also in den Abschnitt über Kriegswesen.

Die im Herzogtume erwähnten Zollstätten sind oben genannt. Darüber, daß der Herzog den Zoll erhob, lassen die Urkunden keinen Zweifel³⁾. Wenn nun trotzdem nach dem Schleswiger Stadtrecht der Zoll dem Könige zufiel, so hat das seinen Grund darin, daß dasselbe zu einer Zeit gegeben wurde, da König Christoph selbst das Herzogtum inne hatte, entweder als Vormund des unmündigen Waldemar (1254/55—1257), oder als Landesherr (1252—1254/55 und 1257—59, Teil I, S. VI f.). Nur der König wird im Schleswiger Stadtrecht als Landesherr genannt, er ist Herr der Stadt, der Vogt sein Beamter. Der König empfängt Bußen, Brüchen und Abgaben, in einzelnen Fällen erhalten Stadt und Vogt einen Anteil. Strand, Straßen und Wasser sind Eigentum des Königs. Wer Straßen und Brücken beschädigt, büßt an den König (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 62 ff.).

In dem Flensburger Stadtrecht wird statt des Königs der Herzog oder dominus terrae genannt. Beide Benennungen sind identisch, vgl. § 50: qui occupaverit plateam domini ducis . . . reddit domino terrae 3 marchas, § 51 qui penitus obstruxerit plateam domini ducis. Der Herzog erhält Bußen, Brüchen und Abgaben; Straßen, Strand und Gewässer — also alle Regalien — sind sein Eigentum (§ 50. 51. 68. 70. 82. Vgl. Urkbb. der Stadt Lüb. I, 514). Der Anteil des Be-

¹⁾ Die Jerlevharde erhielt Prinz Erich Waldemarsen 1327 als mütterliches Erbgut (Regg. Dan. I, 2029. *1455. *1456). Die fünfschen Harde, in denen Föns und Gamburg liegen, wurden 1348 den Holstengrafen verpfändet (Mecklb. Urkbb. V, 6866).

²⁾ Vgl. die Privilegien für Auhkloster 1237 (annal. Ryens ad 1237), für die Besitzungen des Bischofs von Ripen 1240—1241 (Haffe I, 578. 612), für Lügum 1249 (Haffe I, 713. Lgb. VIII, 182), für St. Johann bei Schleswig 1260, 1264, 1328 (Haffe II, 206. 280. III, 648), für das Schleswiger Kapitel 1260, 1313 (Haffe II, 231, III, 270), für das Schleswiger Bistum 1310 (Haffe III, 216).

³⁾ Vgl. die Privilegien für Kiel 1260, 1291 (Haffe II, 201. 782), für Schleswig 1261, 1264, 1286, 1325, 1327, 1332, 1336, 1338, 1343, 1351, 1390, 1395 (Haffe II, 221. 283. 709. III, 561. 614. 784. Noobdt, Beiträge I, 171—176. 179 ff.), für Lübeck 1287 (Urkbb. der Stadt Lübeck I, 514), für Bremen 1265, 1288 (Brem. Urkbb. I, 320. 419).

amten und der Stadt ist im Verhältnis zum Schleswiger Rechte vermehrt. Wenn nicht § 3 die *consuetudo regni* erwähnt würde, und § 29 der Fall vorgesehen, daß jemand *regnum presumpserit impugnare*, so könnte man aus dem Flensburger Stadtrecht garnicht ersehen, daß Flensburg im dänischen Reiche lag. Nach dem Schleswiger Stadtrecht (§ 1) behält der Bürger seinen Gerichtsstand in der Stadt auch bei Klagen *a rege vel a duce vel alio principe*, dagegen sagt § 1 des Flensburger Rechtes nur *a domino duce vel aliquo principe*. Nach dem Vertrage zwischen Schleswig und Flensburg 1282 (Sejdelin I, S. 11) soll kein Bürger den andern *coram potentioribus* verklagen. Das Schleswiger Recht sagt über diesen Fall *coram rege vel aliquo principe in regno Dacie extra civitatem* (§ 56). Der entsprechende § 85 des Flensburger Rechtes läßt in *regno Dacie* aus und sagt *coram duce vel aliquo principe extra civitatem*.

Nach den Stadtrechten und Urkunden war die Hauptabgabe der Städte der von allen Haushaltungen gezahlte Herdschoß (Mitsommergeld, Steenstrup S. 144 ff). Den Schleswigern wurde derselbe 1272 durch Christoph I erlassen (Haffe II, 436), was Herzog Waldemar 1286 bestätigte (Haffe II, 709). Der Stadtschoß, 40 Mark, *ratione expeditionis* gezahlt, wurde als *collecta* durch die Consuln von den Grundbesitzern erhoben und als *Bygiald* an den Landesherrn abgeführt (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 65 ff. Steenstrup, S. 195 ff). 1286 wurden die Schleswiger hiervon befreit (Haffe II, 709). Eine dritte Abgabe, Erbkauf, bezieht sich auf das alte Recht des Königs an erbloses Gut (*Dancarv*). Durch diese Abgabe erwarben verheiratete Bürger und Fremde, anfänglich nur Fremde aus gewissen Gegenden, später alle Fremden, das Recht, ihren Nachlaß frei zu vererben (Schlesw. Stadtr. § 24 B. Flensbg. 38). Gegen Ende des 13. und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde diese Abgabe abgeschafft, zuerst für Bürger (für Schleswiger 1286), dann für Fremde aus gewissen Gegenden (für Stralsund 1307, 1309) für Greifswalde 1309, Regg. Dan. I, 1677, 1703, *938), endlich für alle (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 67 ff). Eine dem Zoll ähnliche Abgabe war das Marktgeld, welches fremde Kaufleute für die Benutzung des Marktes zu zahlen hatten (Steenstrup, S. 205 f). Die Bürger von Schleswig wurden 1252 von Zoll und Marktgeld im Königreiche befreit (Haffe II, 25), dieselbe Befreiung im Herzogtume gab Herzog Erich 1264 (Haffe II, 283), die Bestätigungen sind von 1286, 1325 (Haffe II, 709. III, 561. Roodt I, S. 171 ff). Die Besucher der Wochenmärkte von Schleswig wurden 1261 von Zoll und Marktgeld befreit (Haffe II, 221). Dem entsprechend erwähnt das Schleswiger Stadtrecht das Marktgeld nicht, während dasselbe im Flensburger genannt wird (§ 68). Eine Grundsteuer (Toftgeld) wird in den Stadtrechten von Flensburg, Apenrade und Hadersleben genannt (Thorfen, S. 128. 129. 229. 243). Endlich hatten auch die einzelnen Gewerbe eine Abgabe zu zahlen (Schlesw. Stadtr. § 32. 34. 36. Flensbg. 41—42). Und außerdem waren die Bürger noch zu einigen Diensten und Lieferungen verpflichtet (Haffe II, 709. Schlesw. Stadtr. 72. 73. Flensbg. 83).

Was die Verwaltung der Städte betrifft, so lag dieselbe meistens in der Hand des landesherrlichen Beamten, den das Schleswiger Recht *exactor* nennt. Wo das Flensburger Recht dem Schleswiger genau folgt, gebraucht es auch diese Bezeichnung. Eine Ausnahme ist § 39, die Bäckerabgabe erhält der *advocatus*, nach dem Schleswiger Recht (§ 32) der *exactor*. Wo das Flensburger Stadtrecht Veränderungen oder Zusätze hat, gebraucht es die Benennungen *exactor, advocatus, iudex*. Macht schon die Notiz über die Bäckerabgabe die Identität der Benennungen wahrscheinlich, so folgt das noch weiter daraus, daß, wo nach dem Schleswiger Recht der *exactor* Anteil an den Brüchen und Bußen hat, das Flensburger Recht dem *exactor* den gleichen oder einen größeren Anteil gibt, daß in vielen Fällen aber, wo nach dem Schleswiger der König allein die Bußen oder Brüchen erhält, nach dem Flensburger der *advocatus* (§ 45. 42. Vgl. Schlesw. 38. 36), *iudex* (§ 33—35. Schlesw. § 25. 26. 28), oder *exactor*

(48. 62. Schlesw. 41. 50. 25. 26) sie ganz oder zum Teil erhält. Es ist also von einem richterlichen Beamten (*iudex*) die Rede (vgl. Schlesw. 21. 22. 69. 98. 100. Flensbg. 19. 54. 88. 90). In Gemeinschaft mit den Consuln verwaltete der *exactor* das Vermögen Unmündiger und erblos Verstorbener (Flensbg. 17. 19). Die Abgaben von den Handwerfern erhält in Schleswig der König, in einem Falle der *exactor* (32. 34), in Flensburg der *advocatus* (39—41). Ferner hat der *exactor* von dem verurteilten und säumigen Schuldner die Schuld einzutreiben (Schlesw. 24. 79. Flensbg. 32. 88), den Steuerrestanten belangt der *advocatus* (Flensbg. 37. Vgl. Schlesw. 29). Bei Hausjuchungen hat der *exactor* zu assistieren (Schlesw. 21. Flensbg. 29). Bei Übertretung von Zollvorschriften fällt die betreffende Waare in gewissen Fällen ihm zu (Schlesw. 76. Flensbg. 84). Als Polizeibeamter gibt er die Erlaubnis zum Bau im königlichen Wasser (Schlesw. 68). Bei seiner Ankunft haben in Flensburg die Rademacher mit ihm zu arbeiten (§ 83), dieselbe Verpflichtung besteht in Schleswig, wenn der König kommt (§ 72), sie arbeiten aber hier mit dem Verwalter (*villicus*) des Königs, einem Beamten privaten Charakters, dessen Funktionen sich auf den königlichen Grundbesitz — drei Viertel der Stadt Schleswig — bezogen (Erbbuch S. 45. Haffe II, 676. 691. 697).

Das Schwanken der Amtsbezeichnung im Flensburger Rechte erklärt sich daraus, daß *exactor* die ältere Bezeichnung war ¹⁾, *advocatus* die spätere ²⁾, welche sich zur Zeit des Flensburger Rechtes noch nicht völlig eingebürgert hatte. Der *exactor* war ein landesherrlicher Beamter. Klagen gegen ihn waren *coram principe* anzubringen (Schlesw. 80. Flensbg. 89). Er hielt sich nicht einmal ständig in der Stadt auf. *Carpentarii civitatis, exactore veniente, per biduum servient ei* (Flensbg. 83). An der entsprechenden Stelle des Schleswiger Stadtrechts (72) heißt es *rege veniente*. Überhaupt war die städtische Vogtei im 13. und 14. Jahrhundert in der Hand des Landesherrn, Flensburg erhielt 1413 das Recht den Stadtvogt zu wählen (Sejdelin I, S. 225 f.), Schleswig besaß das Recht nach dem plattdeutschen aus dem 15. Jahrhundert stammenden Stadtrechte (115). Vgl. Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 18 ff.

Auch die Consuln wurden vom Landesherrn eingesetzt, wenigstens im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ³⁾. Das Stadtrecht von Schleswig nennt *seniores* (§ 32), die Urkunde von 1282 *consules* (Sejdelin I, S. 11), das Flensburger Recht und alle späteren Urkunden ebenfalls. Sie verwalteten in Gemeinschaft mit dem Vogte das Vermögen unbeerbt Verstorbener und Unmündiger und übten die Marktpolizei (Flensbg. 17. 43). Ein *proconsul* wird zuerst 1342 genannt (Schröder, Gesch. der Stadt Schleswig. Schleswig 1827. S. 55).

1338 gebot Herzog Waldemar den Bürgern von Schlewig, *quatinus consulibus nostris, qui nunc sunt, vel pro tempore fuerint, obedientes sint* (Roodt, Beiträge I, S. 175). Einen ähnlichen Befehl gab früher ein dänischer König Erich (Haffe II, 712). Diese Urkunde hat man früher in die Zeit Erich Pflugpfennigs gesetzt. Aus paläographischen Gründen hat v. Buchwald sie in die Zeit Erich Menveds gesetzt (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1877. VII, S. 249). Dem hat Haffe aus sachlichen Gründen beigestimmt (Schlesw. Stadtr. S. 20. 89), weil *consules* genannt werden, welche vor 1282 in Schleswig nicht nachweisbar sind.

Dem steht aber entgegen, daß im Flensburger Rechte nur der Herzog als Landesherr auftritt, daß Herzog Waldemar 1286 den Schleswigern sämtliche Abgaben (Heerdschoß, Stadtschoß, Erbkauf, Marktgeld, Zoll im Herzogtum) erließ, sie von der Lieferung von Kesseln, Betten und Töpfen an die

¹⁾ Vgl. Christophs I Urkunde 1257, Erich Glippings Urkunde 1272 (Haffe II, 135. 436).

²⁾ Vgl. Erich Glippings Urkunden 1282, 1283. Erich Menveds Urkunden 1288, 1289, 1294. Herzog Waldemars Urkunden 1286, 1291. (Haffe II, 630. 641. 709. 738. 746. 780. 847.)

³⁾ Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 89 ff. Quellen des Ripener Stadtr. S. 38 ff.

Burg, falls der König dahin komme ¹⁾ befreie, für den Fall seiner persönlichen Anwesenheit aber sich diese Leistungen vorbehielt (Hafse II, 709), endlich drittens, daß 1291 Herzog Waldemar das Gerichtswesen in Schleswig durchgreifend umgestaltete (Hafse II, 780). Also war seit 1284 die Stellung des Herzogs derart, daß ein königliches Gebot an die Bürger von Schleswig den königlichen consules zu gehorchen, undenkbar erscheint. Ist die Urkunde bei Hafse II, 712 echt, so muß sie spätestens in die Zeit 1269—1284 fallen, in der König Erich Klipping in der einen oder anderen Weise selbst die Verwaltung des Herzogtums in Händen hatte (Teil I, S. X f.)

Von den Einnahmen waren bis 1286 dem Könige die Ledings- und Münzpfennige vorbehalten (Hafse II, 676). 1286 wurden sie dem Herzoge überlassen, mit der Bemerkung, daß sie früher nicht demselben zugestanden hätten (Hafse II, 691. 697). Die Brüche für Münzvergehen fielen dagegen dem Könige zu. Nach Hvitsfeldts Übersetzung durfte der Herzog nur im Namen des Königs prägen lassen, was nicht recht verständlich ist, wenn er das Münzrecht überhaupt erhielt. Der lateinische Text hat die verständlichere Angabe, falls im Herzogtume schlechtere Münze geprägt werde, solle der herzogliche Münzmeister sie nicht in Umlauf setzen, ehe neueres, besseres Geld ausgegeben sei. Dadurch ward dem Herzog eine Quelle der Bereicherung abgeschnitten, welche von Fürsten oft benutzt wurde, indem sie die Münze fortwährend erneuerten, dabei den Schlag- oder Prägeschlag einnahmen, und von ihren Unterthanen sich eine Abgabe (monetarium) zahlen ließen, wenn diese für Metall Geld eintauschten. Auch wurde ein Aufgeld gezahlt, wenn neue Münze für alte eingetauscht wurde, und endlich war die neue Münze oft schlechter als die alte (vgl. Steenstrup, S. 225 ff., 242 ff.). Hvitsfeldts Angabe beruht wohl auf einem Übersetzungsfehler.

Die Ledingspfennige wurden nicht nur von solchen gegeben, die vom Kriegsdienste befreit waren, sondern der König konnte, in Übereinstimmung mit dem Reichstage, auf sein Recht, kriegerisches Aufgebot zu befehlen, verzichten und sich anstatt dessen eine Schätzung zahlen lassen. Hierin zeigt sich der Übergang vom Volksheere zum Söldnerwesen. Nachdem Herzog Waldemar 1286 das Recht auf die Ledingspfennige erhalten hatte, machte er noch im selben Jahre von seinem neuen Rechte Gebrauch, indem er den Bürgern von Schleswig den Stadtschoß erließ, den sie ratione expeditionis zu zahlen hatten, und der daher auch im Stadtrecht (§ 87) aufgeführt ist. (Hafse II, 709. Hafse, Schlesw. Stadtr. S. 65 ff. Steenstrup, S. 195 ff.)

Das Strandrecht war herzoglich (Flensbg. Stadtr. 70. Urkdb. der Stadt Lüb. I, 514).

In betreff der außerordentlichen Abgaben wird meistens gesagt, daß der König sie nur mit Zustimmung des Reichstages auflegen konnte, daß dann aber alle, auch die sonst Privilegierten, sie zu zahlen hatten (Steenstrup, S. 208 ff.). Indessen wenn auch die Könige oft so verfahren, so finden sich auch Beispiele genug von einem anderen Verfahren. 1317 schrieb Erich Menved: Wenn wir um Landeshilfe bitten, so soll jeder zur bestimmten Zeit zahlen. Wird einer verklagt, daß er das nicht thut, so soll er sich gerichtlich verantworten (Marsberetn. V, S. 45 ff.). Ebenso verfuhr noch Christian II, welcher die Städte um Schätzung bat, allen aber, die sie nicht geben wollten, strenge Strafen androhte ²⁾. Wenn die Könige mit ihren Unterthanen über außerordentliche Steuern verhandelten, so war oft die Folge, daß diese einen Aufstand machten, nicht daß sie einfach das königliche Ansinnen abschlugen. So ging es 1249 in Schonen, 1313 in Fütland (Hvitsfeldt II, 191 ff III, 188 ff). Die Handfesten reden fast ausschließlich von der Aufhebung und Einschränkung früherer Abgaben, verbieten die Auflage von neuen und be-

¹⁾ Diese Lieferung entspricht dem § 72 des Stadtrechts: *carpentarii civitatis debent operari cum villico, rege veniente.*

²⁾ Allen, de tre nordiske Rigers Historie, 1497—1536. Kopenhagen 1864. III, S. 117 ff.

zeichnen die Zeit Waldemars II als normal. Über die Art und Weise der Bewilligung neuer Steuern enthalten sie nichts, in diesen sah man eine königliche Erfindung zur Plage des Volkes (Magen, Haandfaestninger S. 102 ff). Obgleich Christians II Handfeste ihn verpflichtete, ohne Einwilligung des Rates und Volkes keine neuen Steuern einzuführen, beklagten sich doch die Häupter der Empörung nicht über die Art der Besteuerung, sondern über deren Größe (Marsberetn. II, 61. 69). Zur Landschätzung verlangte Christians I Handfeste die Zustimmung des Reichsrates, zur Landschätzung von Volk und Städten forderten dieselbe die Handfesten Johannis und Christians II, zur Landschätzung von den Dienern des Adels war sie nötig nach den Handfesten Christians III, Friedrichs II, Christians IV, Friedrichs III. Endlich forderte die letztere (1648) die Zustimmung des Reichsrates allgemein zu jeder neuen Auflage ¹⁾.

Wenn die Könige in Verlegenheit waren, halfen sie sich oft, indem sie den Kirchenzehnten in Anspruch nahmen. Die Verordnungen von 1284 untersagten dies für die Zukunft, ausgenommen den Fall, daß das Reich in großer Not sei, unter der Bedingung, daß dann Bischöfe und Reichsrat ihre Zustimmung gäben. Doch sollten vorher die früher genommenen Zehnten ersetzt und für die Bezahlung der neu benutzten Zehnten Bürgen gestellt werden. Ähnliche Bestimmungen hat Christophs II Handfeste. Die Handfesten ²⁾ Waldemars III und Olavs verboten die Sache ganz.

Das Resultat ist, daß die Auflage neuer Steuern für die Könige im allgemeinen eine Machtfrage war. Nach Waldemars II Tod werden sie kaum die Macht gehabt haben, ihre Vettern im Herzogtume zu solchen Steuern heranzuziehen, wenigstens geben davon historische Zeugnisse keine Nachricht. Dagegen zeigen einzelne Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert, daß die Herzöge ihren Untertanen außerordentliche Steuern auferlegt haben. 1317 ist die Rede davon, daß des Herzogs Vasallen ihm Landeshilfe gaben (Hvitfeldt III, 251). 1327 bestätigt Graf Gerhard die Freiheiten der Stadt Schleswig, behält sich aber die *denarii expeditionales* und die *contributiones a communitate terrae dandae* vor (Haffe III, 614). 1330 erhob Graf Gerhard in Nordjütland eine außerordentliche Schätzung (Steenstrup S. 216). 1333 nahm Graf Gerhard den Stig Anderjen in Schutz und befreite ihn und die Seinen von Abgaben, ausgenommen, wenn ganz Jütland Schätzung geben solle (*scilicet an Graf Gerhard*). An denselben Stig Anderjen verpfändeten Graf Gerhard und Herzog Waldemar die Süderharde *Diurs*, doch wenn *precaria* (außerordentliche Abgaben) von den Bauern gegeben wurden, sollten diese an der Pfandsomme gekürzt werden (Hvitfeldt III, 388. 393. Regg. Dan. I, *1594. *1595). In der Bestätigung für das Haderslebener Kapitel 1401 durch Herzog Gerhard heißt es: *precariis vero, quae a communitate dantur, salvis nobis* (Urkundenf. IV, S. 51).

III. Kriegswesen (Leding).

Der Herzog verfügte über die Kriegsmacht des Landes, das ergiebt sich nicht nur aus seiner ganzen Stellung, sondern auch aus seinen Privilegien, in denen er Leding erließ, oder sich vorbehielt. In dem Privileg für die Untertanen des Ripener Bischofs behielt sich der Herzog die Ledingspflicht vor (1240. Haffe I, 598). In den Privilegien für das Kloster St. Johann bei Schleswig 1260, 1264 und 1328, für das Schleswiger Bistum 1310 und das Schleswiger Kapitel 1313 wurde sie erlassen (Haffe II, 206. 280. III, 216. 270. 648).

¹⁾ Marsberetn. II, S. 44. 50. 61. 85. 97. 104. 113. 119. Magen, S. 71. 106.

²⁾ Marsberetn. V, 22. 25. 29. II, 9. 12. 21.

Die Verpflichtung zur Verteidigung des Landes bei feindlichen Angriffen (Landwehr) ruhte auf jedem Einwohner des Landes, nur sehr selten wurde Befreiung hiervon gewährt. In den citierten Privilegien für St. Johann bei Schleswig und das Kapitel wurde diese Verpflichtung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Abgesehen von der allgemeinen Landwehr bestand das Heer aus zwei Teilen, dem eigentlichen Volkshære und den Mannen des Königs, Herzogs, Bischofs oder eines anderen Fürsten. Die letzteren (Herremänd) hatten sich in den besonderen Dienst des Königs begeben, waren verpflichtet in voller Rüstung, meistens zu Pferde, auf des Königs Gebot zu erscheinen und genossen dafür Steuerfreiheit (Steenstrup, S. 106 ff). Ihre Dienstpflicht war im 13. Jahrhundert unbegrenzt, erst im 14. Jahrhundert wurde sie in mehrfacher Weise beschränkt. Christophs II Handfeste 1320 versprach den Heermännern *non cogantur ire in exercitum extra regnum* (Marsberetn. II, 10), ähnlich lautet Olavs Handfeste 1376 (Marsberetn. II, 22), Waldemars III Handfeste 1326 versprach, daß sie nicht ohne ihre Zustimmung außerhalb des Reiches zu dienen hätten, daß der König für ihren Unterhalt im Kriege sorgen und sie eventuell aus der Gejüngenschaft lösen solle (Marsberetn. II, 12. Wagen, Haandfästninger S. 162 ff).

Nach dem jütischen Lov konnte der König sich Mannen nehmen im ganzen Reiche, wo er wollte, der Herzog nur in seinem Herzogtum, die Prinzen und Grafen in ihrem Gebiete, der Bischof in seinem Sprengel. Um 1248 befahl König Erich, daß niemand dem Könige Treue schwören dürfe, der zu den Mannen des Ripener Bischofs gehöre (Hasse I, 563. Regg. Dan. I, 777. Kinch, Ribe S. 63). 1251/57 verpflichteten sich der König, der Erzbischof, die Bischöfe und Grafen, alle Mannen zu entlassen, die einem anderen dienstpflichtig seien (Marsberetn. V, 9. 12). Im Anfange des 14. Jahrhunderts kam es in dieser Beziehung zu mehrfachen Differenzen zwischen König und Herzog. 1314 und 1318 verpflichteten sich König und Herzog gegenseitig, keiner solle des andern Vasallen in seinen Dienst nehmen gegen dessen Willen. 1316 wurden mehrere Ritter im Herzogtume Mannen des Königs. 1317 wurde abgemacht, der König solle die Dienstmannen, die er im Herzogtume habe, behalten, aber keine neuen annehmen. Die Dienstmannen des Königs im Herzogtum waren dem Herzoge zur Landshagung verpflichtet, wenn eine solche gegeben wurde. Ähnliche Bestimmungen wurden 1318 gegeben (Regg. Dan. I, *1058. *1146. *1171. *1213. Svithfeldt III, 179. 226. 251. 257 f).

Das Volkshære stellte und bemannte die Flotte. Die Dienstpflicht war allgemein, nur die kleineren Besizer, Pächter und Käthner waren befreit. Die Besizungen der Kirche waren meistens durch besondere Privilegien eximiert. Ebenfalls befreit waren die Besizer von unkatastriertem Land, welches ursprünglich außerhalb der Dorfgemeinschaft gelegen hatte. Diese entrichteten an Stelle dessen eine Abgabe (Quersæt, Steenstrup, S. 192 ff). Das Verhältnis der Städte war verschieden. Einige hatten sich durch eine Abgabe (Quersæt) von der Ledingspflicht befreit, andere sandten Schiffe und Mannschaft zur Flotte. Die Bemannung wurde vermutlich gemietet, die Steuer, welche die Stadt im Falle des Aufgebots traf, hieß Schoß. Das Land war in Schiffsverbände geteilt, deren jeder ein Schiff zu bauen, zu unterhalten und zu bemannen hatte. Jeder Pflichtige hatte nach Verhältnis seines Besizes zu den Kosten beizutragen und nahm im selben Maßstab, jedes Mal oder jedes zweite, dritte Mal u. s. w. am Auszug persönlich teil. Die Ledingspflicht dauerte gewöhnlich nicht länger als 16 Wochen, für so lange Zeit hatte jeder sich mit Proviant zu versorgen. Die Bewaffnung bestand aus den sog. Volkswaffen (Schwert, Kesselhaube, Spieß, Armbrust und drei Duzend Pfeilen). Die Leitung des Schiffes, die Sorge für Bau und Ausrüstung lag dem Steuermann ob, dessen Amt gewöhnlich erblich war und gewisse Ehrenrechte und Einnahmen gewährte.

Die Schiffsverbände waren in privatem oder königlichem Besiz, oder an Fürsten und Ritter

verlehnt. Der Schiffsverband der Hviddingharde im Herzogtume gehörte dem Marschall Ebbo Ugethson, von ihm erwarb König Erich ihn durch Kauf und übertrug ihn an den Ripener Bischof 1248 (Hafse I, 700. Kinch, Ribe S. 93). In der Gegend von Tondern besaß der Ripener Bischof ebenfalls Schiffsverbände (Suhm IX, S. 769. Kinch S. 50).

Eine Angabe bei Cypræus (annal. episcop. Slesv. S. 286 ff.) zeigt, daß auch der Bischof von Schleswig Schiffsverbände besaß. Allerdings ist die Erzählung nicht ganz klar, da Cypræus selber sagt, die betreffenden Urkunden seien unklar, und da uns nur sein Auszug vorliegt.

Zwischen Bischof Bondo (1265—1282) und dem König kam es zu Differenzen über 4 Ledingschiffe (Karrharde, Nordergoesharde, Nieharde und Sundewitt). Ein Schiedsgericht zu Hadersleben entschied, das Ledingschiff der Karrharde sei bischöflich, die drei anderen königlich. Wenige Zeit später schlossen Bischof und Herzog einen ähnlichen Vertrag, der in betreff der Karrharde alles beim alten ließ, die drei anderen aber zwischen Herzog und Bischof teilte, d. h. bei einem Aufgebot waren sie herzoglich, beim nächsten bischöflich.

Eine Urkunde des Erzbischofs Abjalon 1187 (Hafse I, 153) betr. den Zehnten der Schleswiger Diöcese, nennt einen Zehnten in tribus navigiis iuxta Ederam, scilicet Tunnighen haeret (Tönningerharde), Getthing haeret (Gardingerharde oder Evershop), Hollmbo haeret (Ulholm). Vielleicht darf man aus dieser Bezeichnung schließen, daß diese drei Harden je ein Schiff zu stellen hatten (vgl. Michelsen, staatsbürg. Magazin VIII, S. 612).

Wie viele Schiffe das Herzogtum stellte, darüber schweigen die Quellen. Eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist folgende: Waldemars II Heer zählte 1400 gepanzerte Ritter (Steenstrup S. 205 ff). Das Herzogtum stellte im Anfang des 14. Jahrhunderts 50 Ritter. Legen wir das Verhältnis von 1 : 28 zu Grunde, so ergibt sich, da Waldemars II Flotte auf 1400 Schiffe, sein Heer auf 160 000 Mann angegeben wird, eine Zahl von 50 Schiffen für das Herzogtum, und ein Heer von 5000—6000 Mann.

Gegen Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts trat der adelige Rosßdienst und der Solddienst an Stelle des Volksheeres, diesen Übergang zeigen die Urkunden, in denen des Herzogs Dienstpflicht auf 50 Gewaffnete im Reiche, in Slavien und Deutschland, oder allenthalben wo der König es wollte, festgesetzt wird, 1310, 1312, 1313, 1315 (Hvitfeldt III, 136. 211. Hafse III, 252. 275). Der Notfall, d. h. die Verteidigung gegen einen Angreifer, wurde stets ausgenommen, dann hatte der Herzog mit aller seiner Macht zu helfen und allen seinen Festungen.

Die Verträge des 13. Jahrhunderts geben keine Beschränkung der Dienstpflicht. Auf des Königs Gebot hat der Herzog mit seiner Macht zu erscheinen. Der Befehl zum Aufgebot, die Entscheidung, ob Leding wirklich geschehen soll, oder ob Ledingspfennige zu zahlen sind, steht beim König und seinem Räte (Hafse II, 691. Hvitfeldt II, 246).

Über die Burgen verfügte der Herzog. 1260 und 1264 behielt sich der Herzog bei den Privilegien für St. Johann bei Schleswig das Burgwerk vor (Hafse II, 206. 280). 1313 und 1314 wurde bestimmt, daß der Herzog die Burgen in der Nähe von Ripen und anderen königlichen Schlössern niederreißen solle, soweit sie nicht von alters her existiert hätten (Hafse III, 275. Hvitfeldt III, 179). Bei dem Streite zwischen Bischof Waldemar und Herzog Waldemar klagte der erstere, der Herzog habe seine und seiner Kirche Burgen an sich gerissen (1192—1193, Hafse I, 173. 175. 184). Der Verpflichtung des Herzogs, mit aller seiner Macht und allen Burgen dem Könige zu helfen, ist oben gedacht worden.

Wenn es ohne Zweifel ist, daß die Verteidigung des Landes, das Aufgebot des Volksheeres und der herzoglichen Vasallen Sache des Herzogs war, so entsteht weiter die Frage, ob ihm auch das Aufgebot der Vasallen des Bischofs und anderer im Herzogtume wohnender Fürsten zustand.

Im 13. Jahrhundert sind die Schleswiger Bischöfe der herzoglichen Gewalt nicht unterworfen gewesen (vgl. Kap. V). Im 14. Jahrhundert gestaltete sich die Sache anders: 1332 verpflichtete sich der Bischof dem Herzog und Grafen gegenüber zu treuem Dienste von seinem Schlosse Schwabstedt und mit aller seiner Macht. 1389 versprach Bischof Johann dem Herzog Gerhard und dem Grafen Klaus, seinen gnädigen Herren, in geistlichen und weltlichen Dingen zu helfen, wie seine Vorgänger (Haffe III, 787. Stemann III, S. 4. 24). 1430 verpflichtete sich Bischof Nikolaus, für sich und seine Nachfolger, daß das bischöfliche Schloß Schwabstedt den Herzögen und deren Erben stets offen stehen solle (Westphalen IV, 3185). Daraus läßt sich schließen, daß seit dem 14. Jahrhundert das bischöfliche Aufgebot unter dem Befehle des Herzogs stand.

IV. Gericht und Gesetzgebung.

Soweit die richterliche Gewalt nicht vom Harde- und Syffelting geübt wurde, stand sie dem Herzoge zu. Von ihm und dem Landesting zu Urne konnte an König und Reich appelliert werden (1254. Haffe II, 74. 1286. Haffe II, 691. 1296. Haffe II, 875. 1306. Hvitfeldt III, 80). Auch über des Königs Bauern im Herzogtume war der Herzog Richter. Die Befreiung von der königlichen Jurisdiktion, welche die Klöster St. Johannis, St. Knut und Lügum, das Schleswiger Bistum und Kapitel erhalten hatten durch königliche Privilegien, ward durch herzogliche Urkunden bestätigt¹⁾.

1291 gab Herzog Waldemar mehrere Verordnungen über das Gerichtswesen in der Stadt Schleswig (Haffe II, 780). Nach denselben sollte Todschlag mit Hinrichtung, schwere Verwundung mit Verlust der Hand bestraft werden, während die Stadtrechte von Flensburg und Schleswig (§ 3—6. § 3), dem älteren dänischen Rechte entsprechend, Geldbußen für diese Vergehen festsetzten. Ferner führte er die Rechtsprechung durch Sandmänner (voredici) ein, vom Herzoge oder seinem Vogte ernannte Richter, welche bei Todschlag, schwerer Verwundung und Notzucht zu urteilen hatten (Flensbg. Stadtr. 14. 15). Nach dem Schleswiger Stadtrechte (2. 3. 65) reinigte sich der Beklagte in diesen Fällen durch den Schwur von 12 Gildedeihelkern (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 31 ff.). Drittens verordnete der Herzog für Schuldklagen zwischen Bauern und Bürgern die Zuständigkeit seines Vogtes.

Von der Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit ist meistens bei Grenzstreitigkeiten die Rede.

1263 stritten das Kloster Lügum und Jakob Tuwissen über den Wald Drovidt. Des Herzogs Drost Joh. Hvidding brachte als Schiedsrichter einen Vergleich zu stande, den Herzog Erich bestätigte und beurkundete (Haffe II, 271. Lgb. VIII, 38).

1288 gab es einen Grenzstreit zwischen Lügum und Kummerlev. Der Streit wurde auf dem Hardesting entschieden. Der Herzog sandte einen Schiedsrichter, welcher mit Zuziehung angesehenen Männer der Harde und mit Zustimmung der Parteien die Grenze festsetzte. Das Urteil wurde durch Herzog Waldemar beurkundet und bestätigt (Haffe II, 729. 730. Lgb. VIII, 108).

1312 entschied Herzog Erich einen Grenzstreit zu Gunsten des Bischofs von Schleswig, der über Ländereien bei Guldholm entstanden war, welche ehemals dem Kloster Guldholm gehört hatten, welche aber der Bischof durch Kauf erworben hatte (Haffe III, 256).

¹⁾ St. Johann 1250, 1253 königl., 1260, 1264 u. f. w. herzogl. Haffe II, 2. 206. 280. III, 648. Lügum 1269 königl., 1288, 1313 u. f. w. herzogl. Haffe II, 391. 726. III, 267. Lgb. VIII, 181. 177 ff. St. Knut bei Odensee 1241 königl., 1261 herzogl., 1288 königl. Haffe I, 620. II, 230. 738. Bistum 1187, 1260 königl., 1310 herzogl. Haffe I, 151. II, 193. III, 216. Kapitel, 1261, 1313 herzogl., 1326 königl. Haffe II, 231. III, 270. 596.

Im Herzogtume galt Waldemars II jütisches Law, und Verordnungen dänischer Könige für das ganze Reich hatten auch im Herzogtume Geltung (v. Stemann I, S. 68 ff., 197 ff.) Die Handfesten von 1282 und 1360 bezogen sich auch auf das Herzogtum (Marsberetn. II, 3 ff., 17 ff.) Die sog. Abel-Christophersche Verordnung (Marsberetn. V, 9 ff.) hat Vorschriften darüber, wo sich der Angeklagte zu verantworten hat, je nachdem er in Süd oder Nordjütland des Majestätsverbrechens bezichtigt werde. Wenn diese Verordnung auch nicht wirklich Gesetz wurde, so erweist sie doch die Möglichkeit einer derartigen allgemeinen, auch für das Herzogtum verbindlichen, königlichen Gesetzgebung.

Jedoch dieser Weg wurde seltener eingeschlagen, denn das Volk wollte eben so ungerne von neuen Gesetzen etwas hören, wie von neuen Steuern. Die Handfesten von 1320 und 1360 fordern daher, daß man bei den Gesetzen Waldemars II verbleiben solle (Marsberetn. II, 9. 17. Mäzen, Haandsæstninger S. 97 ff.)

Häufiger ist der Fortschritt der Gesetzgebung durch Gesetze für einzelne Städte und Landschaften, und auf diesem Gebiete sind die Herzöge ganz selbständig vorgegangen. Nach der gewöhnlichen Annahme hat Herzog Abel 1243 Tondern mit dem Lübschen Rechte begabt. Dies ist jedoch auch bezweifelt worden (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 79. Quellen des Ripener Rechtes S. 1). Ganz sicher läßt sich die Frage nicht beantworten, da eine Urkunde nicht mehr vorhanden ist. Aber in einem Briefe der Stadt Lübeck von 1243 wird gesagt, man sende der Stadt Tondern, auf das Gesuch des Herzogs Abel, des Franziskanerbruders Reinhard und der Bürger, eine Abschrift des Lübecker Rechtes. Dieser Codex ist noch heute erhalten und hat als Vorlage für das Ripener Recht von 1269 gedient. Es läßt sich also kaum daran zweifeln, daß Abel das Stadtrecht von Tondern gegeben hat¹⁾.

Das Schleswiger Stadtrecht wurde 1253—1259 von Christoph I gegeben, der damals das Herzogtum in seiner Gewalt hatte (Haffe, Schlesw. Stadtr. S. 62). Das Flensburger wurde 1284 von Herzog Waldemar bestätigt (Sejdelin I, S. 14). Die Verfügungen Herzog Waldemars für die Stadt Schleswig (1291) sind oben erwähnt worden (Haffe II, 780). Das Haderslebener Stadtrecht ist nach einer Urkunde (Thorsen, S. 74. 233) 1292 durch Herzog Waldemar bestätigt worden, die Urkunde ist nur im dänischen Auszug erhalten, sie erscheint nicht unverdächtig, da der Bischof von Ripen als Mitglied des herzoglichen Rates genannt wird.

V. Eximierte Stände.

Die Privilegien des Schleswiger Bischofs wurden 1187—1188 durch Knut VI bestätigt, 1259 durch Erich Glipping, 1310 durch Herzog Waldemar, 1399 durch Herzog Gerhard²⁾.

Von einer Oberherrlichkeit der Herzöge über den Schleswiger Bischof im 13. Jahrhundert findet sich kein Zeugnis. 1286 wurde abgemacht, der Herzog solle den Bischöfen keinen Eid abverlangen, sie und andere Geistliche nicht gegen ihre Privilegien beschweren und zu ungewohnten Diensten nötigen, sondern ihre Rechte achten (Haffe II, 691). Ähnliche Bestimmungen wurden 1313 und 1318 getroffen (Haffe III, 275. Hvitfeldt III, 257). 1318 wird der Schleswiger Bischof zu den Untertanen und Vasallen des Königs gerechnet. Bei dem Frieden von 1315 werden die Bischöfe von Ripen und Schleswig ausdrücklich eingeschlossen (Hvitfeldt III, 211).

¹⁾ Haffe I, 632. Hanfisches Urdb. I, 330. Frensdorff, Hanfische Geschichtsbl. Jahrg. 1883. S. 89 ff. Westphalen III, 620 ff.

²⁾ Haffe I, 151. 153—155. II, 193. III, 216. Westphalen IV, 3116. v. Stemann III, S. 28.

Der Bischof von Schleswig gehörte zu den Fürsten des Reiches und besuchte als solcher den Danehof. Seine Anwesenheit dort ist bezeugt 1286 (Haffe II, 691), 1326 (Haffe III, 590. 594), 1413 (Sejdelin I, S. 206). 1286 war Bischof Jakob Kanzler des Königs, sein Nachfolger Bertold wird zu den Räten des Herzogtums gerechnet (Haffe II, 691. 780. 718).

Der Lehnbrief von 1326 enthält keine Ausnahmen mehr. Der König behält sich nur das *ius superioris dominii* vor (Haffe III, 590. 594. 595). 1332 schloß der Schleswiger Bischof Johann mit dem Herzog Waldemar und dem Grafen Gerhard einen Vertrag, demzufolge der Bischof ihnen zu trennem Dienste verpflichtet war, von seinem Schlosse Schwabstedt und mit aller seiner Macht. Der Graf und Herzog versprachen den Bischof zu schützen. Derselbe verpflichtete sich zur Zahlung einer Geldsumme und zu anderen Diensten, und versprach Schwabstedt nicht gegen den Willen der Herren zu besetzen. Der Graf behielt das Recht, eventuell das Schloß zu schleifen (Haffe III, 787). Zeigt schon die Privilegienbestätigung von 1310, daß der Bischof sich der herzoglichen Obmacht nicht mehr ganz entziehen konnte, so haben jedenfalls seit dem Lehnvertrage von 1332 die Herzöge den Anspruch auf landesherrliche Hoheit dem Bischofe gegenüber nicht mehr fahren lassen. 1375 versprach der postulierte Bischof Nikolaus, falls er die päpstliche Bestätigung erhalte, den Grafen Klaus und Heinrich alles zu leisten, was seine Vorgänger den Herzögen rechtmäßig zu leisten gehabt hätten. Insbesondere versprach er noch eine Abmachung betr. das Schloß Schwabstedt zu treffen, welche verhüten sollte, daß die Grafen durch dieses Schloß Schaden leiden könnten (Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1873 III, S. 100). Die Belehnungsurkunde von 1376 umfaßt alle Bischöfe, Prälaten und geistliche Stifter (Urkundenj. II S. 316 ff). 1389 versprach Bischof Johann dem Herzog Gerhard und dem Grafen Klaus, seinen gnädigen Herren, in geistlichen und weltlichen Dingen zu gehorchen, wie seine Vorgänger (v. Stemann III, S. 24). 1399 entschuldigte sich der Bischof bei dem Herzoge wegen einer Klage, die er gegen ihn beim Kaiser und Papst vorgebracht hatte, und nahm dieselbe förmlich zurück, und im selben Jahre schloß er mit Herzog Gerhard einen Vertrag über die Rechtspflege (Westphalen IV, 3185. 3184). 1409/1410 wurden im Kriege der Holsteiner und Dänen die bischöflichen Schlösser erobert, der Bischof selbst gefangen, mißhandelt und zur Zahlung eines Lösegeldes genötigt¹⁾. In den hierüber gewechselten Streitschriften bezeichnete der König den Bischof als seinen Rat und Diener (Sejdelin I, S. 168 f. Lgb. VII, 298). Der Bischof war auch 1413 auf dem Danehof zu Nyborg zugegen und unterschrieb das Dokument, welches der Herzogin Elisabeth und ihren Söhnen das Herzogtum aberkannte (Sejdelin I, S. 220). Nach Cypræus (S. 351) behaupteten die Holsteiner, der Bischof sei ein Rat des Herzogtums und habe die geschworene Treue gebrochen. Sicher ist, daß die Herzöge 1424 den Bischof zu ihren Vasallen rechneten (Sejdelin I, S. 295).

1430 versprach Bischof Nikolaus, für sich und seine Nachfolger, daß das bischöfliche Schloß Schwabstedt seinen gnädigen Herren, den Herzögen und deren Erben, stets offen stehen solle (Westphalen IV, 3185).

Die Lehnbriefe von 1440—1443 (Fenssen-Hegewisch, S. 6. 13) nennen im allgemeinen alle geistlichen und weltlichen Lehen. Daß der Bischof 1460 zu den Ständen des Herzogtums gehörte, zeigen Christians I Privilegien (Urkundenj. IV, 1. N. 18. 19).

Man kann es also als sicher betrachten, daß die Schleswiger Bischöfe seit Anfang des 14. Jahrhunderts die landesherrliche Hoheit der Herzöge anerkennen mußten, wenn sich auch einzelne, wie Bischof Johann (1372—1421), derselben zu entziehen suchten. Trotzdem hat sich noch im 16. und 17. Jahr-

¹⁾ Vgl. Daehne, der Kampf um Schleswig, S. 13. Waiz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 299. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III, 92.

hundert ein heftiger Streit darüber entzündet, ob das Bistum der Krone oder dem Herzogtume zugehöre. Erst die Verträge 1658 haben zu Gunsten der herzoglichen Linie, die damals souverän wurde, diesen Streit beendet¹⁾.

Der Bischof von Ripen hat nie zu den Ständen des Herzogtums gehört. Für seine Besitzungen im Herzogtum war er der herzoglichen Gewalt unterworfen. 1240 befreite Herzog Abel die Bauern des Ripener Bischofs in Møgeltondern, Daler und Ballum von landesherrlichen Abgaben und Diensten (Haffe I, 598. 612). 1343 erhielt die zum Ripener Bistum gehörende Kirche Emmerlev ein Privilegium von Herzog Waldemar (Steenstrup S. 482). 1265 schloß Herzog Erich mit dem Bischof von Ripen förmlich Frieden, und dieser beurkundete, daß seine Bauern in der Hviddingharde durch königliche und herzogliche Privilegien von allen landesherrlichen Abgaben und Diensten befreit seien²⁾. Der Umstand, daß das Ripener Kapitel Besitzungen im Herzogtum hatte, erklärt die Anwesenheit von Vertretern desselben bei den Verhandlungen von Urnehøved 1397 (Urkundenf. II, S. 385 ff.)

Früher als das Bistum hat das Kapitel zu Schleswig die herzogliche Landesherrlichkeit anerkennen müssen.

Die Privilegien wurden bestätigt 1261 durch Herzog Erich Abelson, 1313 durch Herzog Erich Waldemarson, 1326 durch König Waldemar, 1385/86 durch König Olav, 1399 durch Herzog Gerhard³⁾. Während die Privilegien von 1261 und 1313 das Kapitel von der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz befreiten, nennen die von 1326 und 1385/86 speciell die 40 Markfachen und die geringeren Sachen. 1399 wurde bestimmt, daß des Kapitels Bauern des Herzogs Gericht suchen sollten, die Bußen aber — es sei 40 Mark oder weniger — sollten dem Kapitel zufallen. Über Hals und Hand war die Gerichtsbarkeit beim Herzog und seinen Beamten. Kein Laie sollte um weltliche Dinge vor das geistliche Gericht gezogen werden. Nur geistliche Sachen und die Streitigkeiten der Bauern des Kapitels unter einander gehörten vor des Kapitels Gericht. Das Kapitel nennt in der betr. Urkunde den Herzog Gerhard „unsern gnädigsten Herren“.

Wie Herzog Gerhard hier die Macht der Kirche zu beschränken suchte, so verbot er 1390 der Kirche Grundeigentum zu schenken, erlaubte aber die Schenkung von Geld und fahrender Habe und untersagte den Geistlichen, seine Unterthanen vor ihr Gericht zu ziehen, und bestimmte, daß sie nötigenfalls vor seinem Gerichte dieselben verklagen sollten (Roodt, Beiträge I, S. 179).

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gehörten die Kapitel zu den Ständen des Herzogtums. Bei den Verhandlungen zu Urnehøved 1397 waren die Äbte von Lügum und Ruhl Kloster zugegen, Vertreter der Kapitel von Schleswig, Ripen und Hadersleben, Ritter und Knappen, die Stadträte von Flensburg und Schleswig und ein Vertreter der Stadt Sonderburg (Urkundenf. II, S. 385 ff.).

Die constitutiones capituli aus dem 14. Jahrhundert (Vgb. VI, 585 ff) nennen neben dem Könige den Herzog als Landesherren. Es heißt S. 587: ad perceptionem communitatis admittatur nullus, nisi feria sexta Paschae protestationem fecerit . . . de residencia personali facienda, quam inchoare debet a die protestationis infra mensem. Zu Gunsten der Canoniker, welche von den Höfen des Königs, Herzogs und Bischofs kommen, wird bestimmt: vocati . . . canonici de curiis regis Dacie, ducis Jutie, episcopi Slesvicensis quocunque tempore anni residenciam protestari possunt et eam statim inchoare (S. 588). Ebenso ist der Fall vorgeesehen, daß der König, Herzog und Bischof Canoniker

¹⁾ Westphalen IV, 3154 ff. Waig II, S. 308. 413. 423 ff. 457 ff. 609. 633. Quellenf. II, S. 106. Ratjen, Nordalb. Stud. VI, S. 105. 109. v. Stemann II, S. 117 ff.

²⁾ Haffe II, 310. 314. Hvitfeldt, Biske-Krönvide, S. 23. Terpager, Ripae Cimbr. S. 180. Kinch, Ribe, S. 67 f.

³⁾ Haffe II, 231. III, 270. 596. 604. Hvitfeldt IV, 38. Urkundenf. II, S. 395. 553.

zu sich entbieten und ausfenden. Wenn ein Canoniker sich den Zorn eines dieser drei Männer zuzieht, darf er abwesend sein, ohne seinen Anteil an den Einkünften zu verlieren (S. 589). Einen anwesenden Canoniker dagegen, der eine Messe versäumt, entschuldigen weder des Königs, noch des Herzogs oder Bischofs, noch eigene Geschäfte (Cypraeus S. 308. Haffe III, 401).

Die Klöster waren schon im 12. Jahrhundert der herzoglichen Gewalt unterworfen. Bei dem Streite der nach 1192 über die Verlegung des Schleswiger Michaelisklosters nach Guldbholm entstand, hatten die vom Papste beauftragten Richter zu untersuchen, ob der Herzog seine Einwilligung zur Verlegung gegeben habe (Haffe I, 178—181. Lgb. VI, 35 f. 60 f. V, 380).

Nachdem Abel Herzog geworden war, wurden die Klosterprivilegien durchweg von den Herzögen ausgefertigt. Als Ausnahmen von dieser Regel können nicht gelten die Privilegien dänischer Könige, welche sich *duces Jutie* nennen ¹⁾, oder durch den Zusatz *in ducatu nostro* die Urkunde als speciell für das Herzogtum ausgestellt bezeichnen ²⁾. Ebenfalls bedürfen die Urkunden aus den Jahren, da Christoph I und Erich Blipping selbst das Herzogtum in ihrer Gewalt hatten (1252—1254/55, 1257—1259, 1269/72—1283/84) keiner besonderen Erklärung ³⁾.

Zwei Ausnahmen bleiben: Erstens, Erich Pflugpfennigs Privileg für Lügum (1246. Haffe I, 669. Lgb. VIII, 178. VII, 325). Diese Urkunde erklärt sich wahrscheinlich durch die Streitigkeiten Erichs und Abels in den Jahren 1246—1248.

Zweitens: Erich Menveds Privileg für Ruhkloster (1299, Haffe II, 919. Lgb. VII, 325). Auffallend ist diese Urkunde, da nach dem Frieden von 1296 keine weiteren Streitigkeiten zwischen König und Herzog bekannt sind, eine Erklärung zu geben vermag ich nicht.

Alle Klosterprivilegien nach 1300 sind von den Herzögen ausgestellt. Daß die Äbte von Lügum und Ruhkloster 1397 mit den Ständen des Herzogtums in Urnehöved anwesend waren, ist oben bemerkt worden.

In gewissem Sinne waren die Mannen des Königs im Herzogtume von der herzoglichen Gewalt eximiert. Sie waren nicht verpflichtet, dem Herzoge im Kriege Folge zu leisten, sie waren frei von regelmäßigen Abgaben, sie waren seiner Gerichtsbarkeit nicht unbedingt unterworfen, und der Herzog war verpflichtet ihre Rechte zu achten und sie nicht widerrechtlich zu beschweren, der Rekurs an den König und Danehof war ihnen gewahrt ⁴⁾. Das Recht des Königs, auch im Herzogtume Mannen in Dienst zu nehmen, wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts beseitigt (vgl. S. X). Zu außerordentlichen Abgaben waren die königlichen Vasallen im Herzogtume dem Herzoge im 14. Jahrhundert verpflichtet (Hvitfeldt III, 281). Die Bauern auf den königlichen Gütern werden in den Verträgen besonders erwähnt. 1296 versprach der Herzog ihnen kein Unrecht zu thun, als Richter, wenn er angerufen werde, über ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und sich eventuell vor König und Danehof zu verantworten. Ähnliche Abmachungen wurden 1306 getroffen, mit dem Zusätze, daß die königlichen Bauern auf dem Urneting Recht suchen sollten (Haffe II, 875. Hvitfeldt III, 80). Wenn mehrfach in den Verträgen den Untertanen des Königs im Herzogtume ihre Rechte gewahrt werden, so wird man nicht nur an seine Vasallen, sondern auch an diese Bauern zu denken haben (1313. 1318. Haffe III, 275. Hvitfeldt II, 258).

¹⁾ Abels Privilegien für St. Johann bei Schleswig und Lügum 1250—1251 (Haffe II, 2. 5. Lgb. VIII, 182).

²⁾ Christophs I Privileg für Lügum 1252, Erich Blippings Privileg für Lügum 1269 (Haffe II, 26. 391).

³⁾ Christophs I Privilegien für St. Johann bei Schleswig 1253, für Lügum 1257, Haffe II, 37. 135.

⁴⁾ Vgl. die Verträge von 1286, 1313, 1318. Haffe II, 691. III, 275. Hvitfeldt III, 258.

VI. Allgemeine Betrachtungen.

Im allgemeinen hatte der Herzog dem König treu und hold zu sein, und dieser hatte ihn zu schützen. Zur Verteidigung des Landes war der Herzog ohne Beschränkung verpflichtet, seine sonstige Verpflichtung zur Heeresfolge war im 13. Jahrhundert unbegrenzt, erfuhr aber zu Anfang des 14. Einschränkungen. Innerhalb des Herzogtums war er Kriegsherr. Eximiert von seinem Commando waren bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts die königlichen Vasallen. Die bischöflichen Vasallen kamen ebenfalls erst im 14. Jahrhundert unter seinen Befehl.

Die Einnahmen erhielt der Herzog seit 1286 sämtlich, bis dahin waren Ledings- und Münzpfennige königlich. Alle Regalien (Zölle, Strand, Straßen u. s. w.) waren herzoglich, das Krongut kam 1313 in seinen Besitz.

Im 13. Jahrhundert waren innerhalb des Herzogtums mehrere Stände (Bischof, königliche Vasallen, königliche Bauern) von der herzoglichen Gewalt in der einen oder anderen Weise eximiert, und er hatte deren Rechte zu achten. Diese Exemtionen kamen im 14. Jahrhundert in Wegfall.

Innerhalb der Grenzen des Herzogtums konnte der Herzog Verordnungen erlassen und Recht sprechen, doch konnte im 13. Jahrhundert von seinem Urteil an König und Reich appelliert werden, wie er überhaupt für seine Verwaltung des Herzogtums dem König und Danehof verantwortlich war. Der Lehnbrief von 1326 enthält solche Beschränkungen nicht mehr. Als Fürst des Reiches hatte der Herzog den Danehof zu besuchen und dort Sitz und Stimme (Hvitfeldt II, 246. Haffe II, 691).

Im Herzogtume konnte er außerordentliche Steuern auflegen, ob er ohne seine Einwilligung zu den außerordentlichen Steuern des Königreiches beizutragen hatte, scheint zweifelhaft.

Ihren Hof hatten die Herzöge, dem der Könige entsprechend, eingerichtet. Sie umgaben sich mit einem Räte angesehenen Männer (*meliorum ducatus*), zu denen 1287 und 1291 auch der Bischof von Schleswig gehörte (Haffe II, 718. 780). Der erste Beamte war der Drost (Truchseß). Genannt werden im 13. Jahrhundert Joh Hvidding, Drost Herzog Erich Abelsons, und Luto Abildgaard, Drost des Herzogs Waldemar Erichson (Haffe II, 271. 315. 724). Ein Marschall des Herzogs, Erich Holt, wird 1318 genannt (Hvitfeldt III, 257). Nach der Analogie mit dem Königshofe darf man annehmen, daß die Herzöge auch ihre Schenken, Kämmerer und Kanzler gehabt haben. Von sonstigen Beamten werden am häufigsten die Vögte genannt, richterliche und Verwaltungsbeamte und Steuereinnehmer. Der frühere Titel (bis ungefähr 1270) ist *exactor*, der spätere *advocatus*.

Die Residenz war meistens in Schleswig. Von den datierten Urkunden Erich Abelsons sind neun in Schleswig ausgestellt, je eine in Sonderburg, Apenrade, Grevesmühlen. Von Waldemar Erichsons Urkunden datieren fünf Schleswig, je zwei Lübeck, Hadersleben, Tranekjær, Nyborg, Stralsund, je eine Tondern, Flensburg, Sonderburg.

Die Versammlung der Stände zu Urnehöved ist erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

Über sein Eigentum schaltet der Herzog frei, er schenkt, tauscht, verkauft und verpfändet. Eigentliche Belehnungen sind im 13. Jahrhundert nicht bezeugt. Aus dem 14. Jahrhundert sind mehrere überliefert. Eins der frühesten Beispiele ist aus dem Jahre 1326 (Urkundenf. II, S. 162). Die Lehnbriefe von 1326, 1376, 1440—1443 geben dem Herzoge ohne Einschränkungen das Recht zu Belehnungen.

Erblich im eigentlichen Sinne war das Herzogtum im 13. Jahrhundert nicht. Im 14. Jahrhundert ist es bei Abels Linie de facto erblich gewesen. Den Holstengrafen hat es aber über fünfzig Jahre lange Kämpfe gekostet, ehe sie die Erblichkeit sich anerkanntermaßen erstritten. Das Herzogtum als politische ständige Organisation und damit die Ausscheidung Südjütlands als eines selbständigen Landesteiles hat ihren Anfang gehabt in der Zeit Waldemars II. Für die weitere Entwicklung dieser Organisation sind hauptsächlich Herzog Erich Abelson und sein Sohn Waldemar thätig gewesen.

Berichtigungen zu Teil I.

- S. I, Zeile 4 von oben ist zu lesen: Konrads II.
 S. VI, Anm. 2 ist zu lesen: Haffe I, 712. II, 955. 902. 358. III, 296. 297. 313.
 S. XV, Zeile 25 von oben sind die Worte „nach es“ zu tilgen.
 S. XX, Anm. 1. In der citierten Urkunde steht: dux Jutie. Haffe III, 614.